

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
V A 2-9

Berlin, den 26. August 2016
Telefon 90139-3244
Fax 90139-3261
Ilona.Sander@senstadtum.berlin.de

An
den Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

Kapitel 9810
Titel 70027 – Sanierung der Fichtenberg-Oberschule (1. BA)

73. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 10. Dezember 2015
- Drucksache Nr. 17/2600 (II.A.27) Auflagenbeschlüsse 2016/2017 -

Ansatz 2015	5.000 T€
Ansatz 2016	0 T€
Ansatz 2017	0 T€
Ist 2015	0 T€
Verfügungsbeschränkung	0 T€
Aktuelles Ist (Stand 03.08.2016)	84.566,11 €

Geschätzte Gesamtkosten: 5.000 T€

Gem. § 6 Satz 2, 3 Haushaltsgesetz 2016/ 2017 gilt:

„Alle Maßnahmen im Sinne des § 24 LHO, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine geprüften Bauplanungsunterlagen vorliegen, sind gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 LHO gesperrt; solche mit einem Kostenrahmen über 500.000 Euro, sind gemäß § 22 Satz 3 LHO gesperrt. Satz 2 gilt nicht für Maßnahmen, die über das SIWA finanziert werden.“

Das Abgeordnetenhaus hat zum Haushaltsgesetz 2016/2017 u.a. folgende Auflage beschlossen:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

Die Veranschlagungen nach § 24 Abs. 3 LHO sind zukünftig auf einzelne Ausnahmefälle zu beschränken. Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, die Aufhebung der nach § 24 Abs. 3LHO gesperrten Ausgaben und/oder Verpflichtungsermächtigungen durch den Hauptausschuss mit einem Bericht über das Prüfergebnis der BPU gesondert zu beantragen. Mit diesem Bericht ist sowohl die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu begründen als auch der Berlin, bei einem Verzicht der Baumaßnahme, erwachsende Nachteil darzustellen. Ferner muss der Bericht eine Darstellung der zu erwartenden Nutzungskosten (Betriebs- und Instandsetzungskosten gemäß Vordruck SenStadtUm III 1323.H F; wo keine Kostenrichtwerttabellen von SenStadtUm vorhanden sind, können ersatzweise normierte Richtkostenvergleichswerte verwendet werden) und daraus abgeleitet eine Bestätigung der synoptisch darzustellen und zu begründen.

Die weitere haushaltrechtliche Grundlage ergibt sich aus § 24 Abs. 5 LHO Baukosten sind vor Veranschlagung auf den voraussichtlichen Fertigstellungszeitpunkt jährlich um die durchschnittlichen statistischen Baukostensteigerungen der letzten fünf Jahre fortzuschreiben. Nach Veranschlagung vorgenommene Änderungen des Bedarfsprogramms bedürfen der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen; soweit sie insgesamt mehr als 10 Prozent des veranschlagten Betrages ausmachen, des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.

Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss stimmt der Freigabe der nach § 24 Abs. 3 LHO gesperrt veranschlagten Ausgaben im Haushaltspol 2016 des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA) bei der folgenden Maßnahme zu und nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Kapitel 9810, Titel 70027 – Fichtenberg-Oberschule

Hierzu wird berichtet:

Zusammenfassender Bericht:

Maßnahme	Prüfergebnis der BPU	Notwendigkeit der Maßnahme und Nachteile bei Maßnahmenverzicht	Nutzungskosten und Wirtschaftlichkeit
Fichtenberg-OS Rothenburgstr. 18/19 12165 Berlin	Die Genehmigung der BPU in Höhe von 5.000 T€ erfolgte am 12.08.2016 durch die SenStadtUm.	Dach des Ostflügels weist erhebliche Mängel auf. Die statische Tragfähigkeit der Dachkonstruktion kann nicht mehr nachgewiesen werden. Die darunter liegende Aula ist bis auf weiteres für den Schulbetrieb gesperrt.	siehe Anlage III 1323.HF

Die Fichtenberg-Oberschule in Steglitz befindet sich in einem 3-flügeligen Gebäude aus dem Jahre 1911, das einen sehr schlechten Erhaltungszustand aufweist. Mängel an der Dachkonstruktion über dem Ostflügel führten bereits zu einer Sperrung der darunter-liegenden Schul-Aula.

Aus dem SIWA werden ein erster Bauabschnitt (Rückbau und Neubau des Daches über dem Ostflügel mit Gesamtbaukosten von 4.571 T€ sowie die Planungsleistungen bis zu den Vorplanungsunterlagen (429 T€) für die Komplett-Instandsetzung finanziert.

Die weiteren Bauabschnitte sollen über den Bezirkshaushaltsplan von Steglitz-Zehlendorf, Kapitel 3704 – Gymnasien – , finanziert und bereits in der Fortschreibung des Investitionsprogramms 2016 – 2020 berücksichtigt werden. Die Titelbezeichnung, die bisher die Gesamtsanierung mit 5 Mio. € nahelegt, wird entsprechend geändert.

Der 1. Bauabschnitt sieht im Wesentlichen den Abriss der Bestandsdachkonstruktion des Ostflügels und deren folgende Neuerstellung in Stahl-Holz-Bauweise vor.

Mit dem Rückbau der Dachkonstruktion muss auch der Abriss der tonnenförmigen Rabitz-decke in der Aula sowie deren Neubau erfolgen.

Aufgrund des aufgestellten Arbeitsgerüstes wird in diesem Zusammenhang ergänzend die Aula bzw. der Ostflügel komplett saniert:

Ostflügel

- Überarbeitung bzw. Erneuerung der Fenster
- Erneuerung des Außenputzes

Aula

- Erneuerung Bodenbeläge
- Erneuerung Bühnenpodest
- Erneuerung Elektro-Installation
- Überarbeitung der Holzvertäfelungen

Die Baumaßnahme wird durch SenStadtUm -V- als Baudienststelle in Amtshilfe durchgeführt.

In Vertretung

Regula Lüscher
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt